

er Hugo, in dem Heinrich V. Pontius, in dem Konrads Peter, während im Privileg Friedrichs der letztgenannte Name wieder aufgenommen ist. Der Sachverhalt scheint daher ganz durchsichtig. Der oder die Fälscher der ersten drei Bestätigungsbriege haben angenommen, dass der jeweilige Abt von Cluny zur Zeit der angeblichen Ausfertigung jener Privilegien in der Umgebung des Kaisers sich befunden hätte — ob dies der Wahrheit entsprach oder nicht, thut hier nichts zur Sache. Sie waren daher genöthigt, wenigstens auf den Wechsel der Träger der Abtswürde Rücksicht zu nehmen. Für einen Schreiber in der kaiserlichen Kanzlei liegen die Verhältnisse anders. Für ihn war gerade das Moment der Anwesenheit der genannten Person, welches für den Fälscher erst in zweiter Linie zu stehen kam, bestimmend. Er brauchte nicht zu wissen, wie der damalige Abt von Cluny hiess und hat es auch augenscheinlich nicht gewusst; er wusste nur soviel, dass dieser Abt im Jahre 1161 nicht bei Hofe war. Andererseits fand er sich nicht veranlasst, die auf die Intervenienz bezügliche, in seinen Vorlagen regelmässig wiederkehrende Stelle ganz zu unterdrücken. Er ergriff daher den Ausweg, den ein geübter Mann seines Standes ohne Mühe finden konnte — er verwandelte das unmögliche 'presentia' in einen Ausdruck, der der Situation ziemlich entsprach, ohne ihn zu nöthigen, sich der Abhängigkeit von seiner Vorlage gänzlich zu begeben. Man wird behaupten dürfen, dass, wenn diese Urkunde gefälscht worden wäre, der Fälscher schwerlich auf diese auf anderen Voraussetzungen ruhende Abweichung verfallen wäre, sondern höchst wahrscheinlich mit gleicher Aengstlichkeit wie sein Vorgänger sich bemüht haben würde, den historisch richtigen Namen hier einzuschalten, wenn er damit auch den historisch richtigen Thatsachen widersprach.

Selbständige Abweichungen zeigt ferner die Pönformel. Schon das vorausgehende mit 'Decretum igitur a me' etc. eingeleitete Verbot zeigt gegenüber dem in den vorausgehenden Urkunden herrschenden Wortlaut¹ redactionelle Veränderungen, in welchen unschwer die Hand eines mit dem Kanzleistil vertrauten Mannes zu erkennen ist. Der Satz ist zusammengezogen, die verschiedenen ihre Zustimmung ertheilenden Würdenträger werden nicht mehr speciell aufgeführt, sondern es heisst einfach 'ab omnibus principibus collaudatum'; ebenso ist der folgenden Wendung 'ut nulli omnino hominum sive ditiori sive pauperiori posthac liceat', wie es auch noch die angebliche Urkunde Konrad III. enthält, mit Uebergehung der Worte 'sive ditiori sive pauperiori' ihr eigentlicher formelmässiger Charakter wieder-

1) Vgl. den Abdruck der Urkunde Konrad III. bei Stumpf, Act. ined. nr. 334 S. 476.